

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Avobis Advisory AG für den Bereich Finanzierungen

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für den Geschäftsbereich Finanzierungen der Avobis Advisory AG [CHE-104.881.518], Brandschenkestrasse 38/40, CH-8001 Zürich, (nachfolgend «Advisory»).
- 1.2. Diese AGB gelten für den genannten Bereich sowie die weiteren Dienstleistungen, welche Advisory direkt und indirekt gegenüber dem Kunden erbringt.
- 1.3. Die AGB werden dem Kunden zusammen mit dem Angebot bzw. dem jeweiligen Vertrag zugestellt und bilden integrierenden Bestandteil desselben.
- 1.4. Von den AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen haben nur mit ausdrücklicher Vereinbarung der Parteien in schriftlicher Form (E-Mail-Austausch ist ausreichend) Gültigkeit.

2. Begründung des Vertragsabschlusses und Beginn des Vertragsverhältnisses

- 2.1 Der Vertragsabschluss zwischen der Advisory und dem Kunden kommt durch die Akzeptanz der Offerte betreffend den Bezug von einer oder mehreren zahlungspflichtigen Dienstleistungen durch den Kunden zustande.

3. Honorierung des Auftragnehmers

- 3.1 Für die Ausübung der Tätigkeit hat die Advisory Anspruch auf die im Auftrag vereinbarten Aufwandsentschädigungen und Erfolgsbeteiligungen. Der Preis ist jeweils exkl. Schweizer Mehrwertsteuer. Zur Berechnung der Erfolgsbeteiligung, welche per Kredit- oder Zinsabsicherungsvertragsunterzeichnung fällig ist, werden, falls nichts anderes vereinbart, die Kosten (Aufpreis bzw. Differenz zwischen Kundenzinssatz und Geld- oder Kapitalmarktsatz gleicher Laufzeit (SARON bzw. Interest Rate Swap gegen 6-Monats-SARON) vor der Optimierung und danach, bzw. jene des Benchmarks und des Resultats, laufzeit- und marktbereinigt verglichen unter Verwendung der zur Verfügung stehenden Kapital- und Kreditlimiten nach der Optimierung.

Jahr 2022 - Erstellung unserer Optimierungsanalyse bzw. definierter Benchmark								
Kredit vorher	CHF	Kredit-zins	Start	Jahre	Ende	Marktzins	Aufpreis vorher	
1a	5'000'000	0.90%	2021	2	2023	-0.73%	1.63%	
2a	2'500'000	1.10%	2019	7	2026	-0.17%	1.27%	
3a	10'000'000	0.85%	2018	4	2022	-0.42%	1.27%	
Total	17'500'000	0.90%		3.9		-0.47%	1.37%	
Jahr 2022 - Neue Finanzierung bei Kreditvertragsunterzeichnung (Za läuft noch)								
Kredit nachher	CHF	Kredit-zins	Start	Jahre	Ende	Markt-zins	Aufpreis nachher	
1b	5'000'000	2.00%	2.10%	2023	5	2028	1.66%	
2b	2'500'000	3.20%	1.30%	2026	10	2036	0.77%	
3b	15'000'000	2.60%	1.20%	2022	15	2037	0.44%	
Total	22'500'000	2.53%	1.41%		12.2		0.75%	
Einsparung für Auftraggeber								
Volumengewicht: Aufpreis vorher			1.37%					
Volumengewicht: Aufpreis nachher			0.66%					
Volumengewichtete Einsparung			0.71%					
Volumen nachher			1'943'595		Erfolgsbeteiligung für Advisory			
Einsparung in CHF p.a.			159'021		Eine Jahreseinsparung			159'021
Einsparung Laufzeit			1'943'595					
Anteil Einsparung Auftraggeber			91.82%		Anteil Advisory			8.18%

- 3.2 Bei Uneinigkeit über die Höhe der zu leistenden Erfolgsbeteiligung kann jede Partei verlangen, dass die Berechnung der Entschädigung einem Schiedsgutachter im Sinne von Art. 189 der Schweizerischen Zivilprozessordnung zur abschliessenden Klärung unterbreitet wird. In diesem Fall ernennt die Advisory einen gesetzlich anerkannten Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft als Schiedsgutachter, welcher die Höhe der geschuldeten Erfolgsbeteiligung abschliessend festlegt. Die Parteien werden dafür sorgen, dass der Schiedsgutachter alle Dokumente und Informationen für die Beurteilung der unterbreiteten Streitigkeit erhält. Das Gutachten des Schiedsgutachters ist verbindlich und definitiv für die Parteien.
- 3.3 Honorar und Auslagen des Schiedsgutachters gehen zu Lasten des Kunden, wenn die Berechnung der Entschädigung durch die Advisory weitestgehend (Abweichung < 20%) korrekt war.

4. Vertragsdauer und Kündigung

- 4.1 Mindestvertragsdauer, Kündigungsfrist und Kündigungstermin bestimmen sich nach dem jeweiligen abgeschlossenen schriftlichen Vertrag zwischen der Advisory und dem Kunden. Wurden keine

Vertragsdauer und Kündigungsfrist festgelegt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen gemäss Ziff. 4.2 bis 4.8.

- 4.2 Die Vereinbarung kann jederzeit von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden. Sie endet bei Kündigung durch den Kunden mit Eingang der schriftlichen Mitteilung bei der Advisory. Kündigt die Advisory, wird die Kündigung nach deren Eingang beim Kunden wirksam, spätestens jedoch sieben Tage nach Versand der Kündigung durch Advisory.
- 4.3 Eine Kündigung hat nicht die Unterbrechung der laufenden Kredit- und Zinsgeschäfte zur Folge zwischen dem Kunden und den jeweiligen Kapitalgebern. Demzufolge erklärt sich der Kunde bereit, solche Geschäfte zu übernehmen.
- 4.4 Zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung durch den Kunden wird eine Entschädigung an Advisory fällig, deren Höhe sich nach dem aktuellen Stand der Projektphase bemisst. Erfolgt die Kündigung wenige Tage nach Unterzeichnung des Vertrags/der Offerte mit Advisory, verrechnet die Advisory dem Kunden die aufgelaufenen Stunden abzüglich der Projektinitialisierungsgebühr, jedoch mindestens die Projektinitialisierungsgebühr.
- 4.5 Missachtet der Kunde die Bestimmungen der Exklusivität gemäss Ziff. 6 oder erfolgt die Kündigung durch den Kunden bevor ihm eine indikative Offerte durch Advisory vorgelegt wird, ist eine Entschädigung, die sich aus dem Gegenwert der aufgelaufenen Stunden zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung abzüglich der Projektinitialisierungsgebühr zusammensetzt, fällig.
- 4.6 Erfolgt die Kündigung durch den Kunden nach Vorliegen einer indikativen Offerte durch Advisory, werden ihm 90% der vereinbarten Erfolgsbeteiligung verrechnet. Diese Entschädigung ist auch dann fällig, wenn eine Finanzierung ohne Unterstützung von Advisory arrangiert wird (z.B. mit der Hausbank).
- 4.7 Die Pflicht zur Entschädigung trifft auch zu für bereits ausgehandelte aber erst in Zukunft wirksame Geschäfte (wie z.B. Forward Kontrakte). Diese Entschädigungen werden sofort mit der Kündigung fällig.
- 4.8 Jede Partei behält sich das Recht vor, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei schwerwiegend gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder gesetzliche Bestimmungen verstösst. Ein ausserordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei: a) wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt oder wiederholt nicht erfüllt, b) zahlungsunfähig wird oder ein Konkursverfahren gegen sie eröffnet wird, c) gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstösst, d) in schwerwiegender Weise gegen die guten Sitten oder Ethik verstösst. Die ausserordentliche Kündigung bedarf der schriftlichen Mitteilung an die andere Vertragspartei und ist unverzüglich wirksam.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der Vertrag regelt grundsätzlich die einzelnen Vergütungsmodalitäten im Rahmen der vereinbarten Dienstleistungen.
- 5.2 Wo der Vertrag keine abweichende Regelung enthält, sind alle Rechnungen der Advisory 30 Tage netto ab Erhalt der Rechnung fällig. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Advisory kann einen Verzugszins von 5% geltend machen.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Advisory berechtigt, alle Dienstleistungen an den Kunden ganz oder teilweise einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt sind. Die Folgen, welche sich aus einer solchen Einstellung ergeben, gehen ausschliesslich zulasten des Kunden. Advisory ist insbesondere berechtigt, den Ersatz aller Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie des weiteren Schadens geltend zu machen.
- 5.4 Sollte der Kunde auch innert einer von Advisory angesetzten Nachfrist seine Schulden nicht tilgen, ist Advisory berechtigt, alle weiteren Dienstleistungen an den Kunden definitiv zu verweigern und Schadenersatz geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

6. Exklusivität

- 6.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit des abgeschlossenen Finanzierungsvertrags keine vergleichbaren Finanzierungs-

angebote von anderen Institutionen oder Finanzdienstleistern einzuholen oder anzunehmen. Alle Finanzierungsaktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehen, sind ausschliesslich durch die Vereinbarung durch den Kunden und Advisory abgedeckt und erfordern die Zustimmung der Advisory für etwaige Änderungen oder Ergänzungen.

- 6.2 Im Falle des Nichteinhaltens der Ziff. 6.1, die zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung der im Vertrag vereinbarten Erfolgsbeteiligung führt, verpflichtet sich der Kunde, der Advisory eine angemessene Entschädigung gemäss Ziff. 4.5 bzw. 4.6 zu zahlen. Diese Zahlung ist unabhängig von anderen rechtlichen Schritten, die Advisory in solch einem Fall ergreifen kann, insbesondere behält sie sich vor, den Vertrag sofort aufzulösen.

7. Retentionsrecht

- 7.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen von Advisory zu verrechnen. Jegliches Retentions- oder Rückbehaltrecht des Kunden ist vollumfänglich wegbedungen.

8. Haftungsbestimmungen

- 8.1 Alle von der Advisory vermittelten Informationen über die Konditionen und Funktionsweisen der Finanzierungen und/oder Zinsabsicherung sowie Auswertungen und Berichte haben nur indikativen Charakter und erheben keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Massgeblich sind jeweils die Informationen und Konditionen der Drittparteien, mit welchen der Kunde einen Finanzierungs- und/oder Zinsabsicherungsvertrag abschliesst. Der Kunde verpflichtet sich, diese Informationen von den betreffenden Dritten direkt einzuverlangen, falls er diese nicht automatisch bekommt.

- 8.2 Advisory haftet für Schäden, die ihre Hilfspersonen sowie beigezogene Dritte dem Kunden in Ausübung der vertraglichen Leistungen grobfahrlässig und absichtlich verursachen.

- 8.3 Der Kunde verpflichtet sich, Advisory von sämtlichen Ansprüchen, einschliesslich Ansprüchen Dritter, freizustellen und schadlos zu halten, insbesondere von Schäden, Verbindlichkeiten, Kosten, Verlusten oder Aufwendungen, die sich aus der grob- und leichtfahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der in diesen AGB festgelegten Pflichten des Kunden Dritten gegenüber ergeben. Die Freistellungspflicht umfasst auch allfällige Ansprüche Dritter aus Verletzung von Eigentums-, Urheberrechten oder anderen Immaterialgüterrechten. Die Entschädigungspflicht des Kunden besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

9. Sorgfalts- und Schweigepflicht

- 9.1 Advisory verpflichtet sich zur sorgfältigen Erledigung der ihr übertragenen Geschäfte. Advisory, allfällige Hilfspersonen sowie beigezogene Dritte sind gehalten, über die Geschäftsbeziehungen der Advisory zu ihren Kunden strengste Verschwiegenheit zu wahren.

10. Zusammenarbeit mit Finanzinstituten

- 10.1 Advisory verzichtet auf jegliche Entschädigungen seitens Kapitalgeber. Falls es für den Kunden im Einzelfall opportun ist, wird Advisory in Absprache mit dem Kunden eine allfällige Entschädigung seitens Kapitalgeber einnehmen und an die durch den Kunden zu zahlenden Honorare anrechnen oder die Entschädigung an den Kunden vollständig weiterreichen.

11. Datenschutz

- 11.1 Advisory nimmt den Datenschutz sehr ernst. Umfangreiche Informationen, wie Ihre Daten genutzt werden finden Sie in unserer Datenschutzerklärung: <https://www.avobis.ch/datenschutz/>

12. Beizug Dritter (Auftragsbearbeiter)

- 12.1 Advisory kann zur Leistungserbringung Dritte beiziehen und ihnen die dazu erforderlichen Daten zugänglich machen.

- 12.2 Die Auftragsbearbeitenden sind denselben Pflichten bezüglich Datenschutzwahrung unterstellt wie die Advisory selbst und dürfen – unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen – die Daten nicht für eigene Zwecke und nur im Auftrag sowie auf Weisung der Advisory bearbeiten. Advisory ist zu einer sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Dienstleistungserbringenden verpflichtet. Die Auftragsbearbeitenden können auch im Ausland domiziliert sein. Die Advisory gewährleistet die Angemessenheit des Schutzes der Daten bei den Auftragsverarbeitenden im Zielland.

13. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 13.1 Advisory kann diese AGB jederzeit ohne die Angabe von Gründen ändern. Die geänderten AGB werden mit dem aufgeführten Datum des Inkrafttretens wirksam. Die geänderten AGB werden von der Advisory jeweils mindestens 1 Monat vor deren Inkrafttreten dem Kunden zugestellt oder unter <https://www.avobis.ch> veröffentlicht. Ist der Kunde mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag gemäss Ziff. 3.2 ausserordentlich zu kündigen.

14. Salvatorische Klausel

- 14.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Nichtig oder rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung den ungültigen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

16. Originaltext

- 16.1 Die vorliegenden AGB sind in Deutsch und Französisch abgefasst. Im Falle von Widersprüchen ist die deutsche Version massgebend.

Version Dezember 2023